Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/610

7.3.2024

EMPFEHLUNG (EU) 2024/610 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 2023

zur Vereinbarkeit der Maßnahmen Irlands mit dem Unionsziel der Klimaneutralität und mit der Sicherstellung von Fortschritten bei der Anpassung

(Nur der englische und der irische Text sind verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 ([1]), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 (im Folgenden „Europäisches Klimagesetz“) muss die Kommission die Vereinbarkeit der nationalen Maßnahmen mit dem Ziel der Klimaneutralität und mit der Sicherstellung von Fortschritten bei der Anpassung bewerten. Die Kommission hat die Vereinbarkeit der irischen Maßnahmen mit diesen Zielen bewertet ([2]). Die nachfolgenden Empfehlungen stützen sich auf diese Bewertung. Irland sollte die vorliegenden Empfehlungen gebührend berücksichtigen und ihnen im Einklang mit dem Europäischen Klimagesetz nachkommen.

(2) Zwar weisen die Nettotreibhausgasemissionen der Union — einschließlich derer aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) und ausgenommen derer aus dem grenzüberschreitenden Verkehr — insgesamt einen stetigen Abwärtstrend auf, der weitgehend im Einklang mit dem linearen Zielpfad zur Erreichung des Klimaziels der Union, die Nettotreibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % zu senken, und dem Unionsziel der Klimaneutralität bis 2050 steht, doch muss die Reduktion der Emissionen noch beschleunigt werden, und entsprechende Maßnahmen der Mitgliedstaaten sind unabdingbar. Aufgrund verschiedener sektorspezifischer Herausforderungen und Schwächen, die unverzüglich angegangen werden müssen, waren die Fortschritte in den Mitgliedstaaten durchwachsen. Die Bewertung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen zeigt, dass die Fortschritte Irlands bei der Verwirklichung des Unionsziels der Klimaneutralität offenbar weitestgehend unzureichend sind. Darüber hinaus hat Irland der Kommission seine nationale langfristige Strategie gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) erst kürzlich vorgelegt ([4]). Die Kommission wird bewerten, ob die langfristige nationale Strategie für die gemeinsame Verwirklichung der Ziele und Vorgaben der Energieunion angemessen ist. Zuverlässige langfristige Strategien sind entscheidend für die wirtschaftliche Transformation, die für die Erreichung des Unionsziels der Klimaneutralität erforderlich ist.

(3) Zur Verbesserung von Vorsorge und Resilienz müssen Anpassungsmaßnahmen umgesetzt werden. Sie können durch Anpassungspfade vorbereitet werden, indem eine Abfolge von Maßnahmen zur Erreichung eines Anpassungsziels festgelegt wird. Eine Überwachung und Evaluierung der Anpassungsbemühungen ist erforderlich, um die Rechenschaftspflicht aufrechtzuerhalten und die Anpassungspolitik zu verbessern. Zur Finanzierung der

([1]) ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1.

([2]) EU-Fortschrittsbericht über den Klimaschutz 2023 (COM(2023) 653 final) und Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über die Bewertung der Fortschritte bei der Anpassung an den Klimawandel in den einzelnen Mitgliedstaaten gemäß dem Europäischen Klimagesetz (SWD(2023) 932).

([3]) Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

([4]) Da Irland die gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2018/1999 geforderte langfristige Strategie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist vorgelegt hatte, leitete die Kommission am 29. September 2022 im Einklang mit Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Irland ein (Az. INFR(2022)2088). Am 5. Oktober 2023 teilte Irland der Kommission mit, dass der der Kommission am 12. Mai 2023 übermittelte Entwurf der nationalen langfristigen Strategie von der Regierung angenommen wurde.

Anpassung können verschiedene Finanzierungsinstrumente der EU mobilisiert werden. Bei der Ausarbeitung der nationalen Pläne der Mitgliedstaaten im Rahmen der einschlägigen EU-Fonds sollten Erwägungen zur Klimaresilienz in den Vordergrund gestellt werden. Bei allen Ausgaben sollten Beeinträchtigungen der Anpassung vermieden werden, d. h. es sollten sich weder die Anfälligkeiten der Begünstigten noch die anderer erhöhen.

(4) Die am stärksten gefährdeten Gemeinschaften sind die, bei denen eine höhere Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie vom Klimawandel betroffen sein werden. Dadurch, dass die verschiedenen Regionen und sozioökonomischen Gruppen den Auswirkungen des Klimawandels nicht in gleichem Maße ausgesetzt oder anfällig dafür sind, werden bereits bestehende Ungleichheiten und Anfälligkeiten verschärft. Eine gerechte Resilienz sollte die ungleiche Belastung durch Klimarisiken verringern und für eine gerechte Verteilung der Vorteile der Anpassung sorgen —

EMPFIEHLT, DASS IRLAND MAßNAHMEN ERGREIFT, UM

hinsichtlich der Vereinbarkeit der nationalen Maßnahmen mit dem Ziel der Klimaneutralität

1. die Anstrengungen zur Eindämmung des Klimawandels zu verstärken, indem konkrete Fortschritte bei den bestehenden und den geplanten Politiken erzielt und zusätzliche dringende Maßnahmen in Betracht gezogen werden, um die erwarteten Treibhausgasemissionsreduktionen und die Projektionen mit dem Ziel der Klimaneutralität in Einklang zu bringen;

2. gezielte Anstrengungen zu unternehmen, um die Emissionen in der Landwirtschaft zu verringern und den Abbau im LULUCF-Sektor zu verbessern;

hinsichtlich der Vereinbarkeit der nationalen Maßnahmen mit der Sicherstellung von Fortschritten bei der Anpassung

3. Fortschritte bei der Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen zu gewährleisten; sicherzustellen, dass Anpassungspolitiken systematisch überwacht und regelmäßig evaluiert werden und dass die Ergebnisse in der anschließenden überarbeiteten Politikgestaltung und -umsetzung zum Ausdruck kommen; Klimaresilienzaspekte bei der Inanspruchnahme von Unterstützung aus den Finanzierungsprogrammen der EU, z. B. von im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik, der Kohäsionspolitik oder über andere einschlägige EU-Fonds bereitgestellten Mitteln, stärker in den Vordergrund zu rücken. Die EU-Mittel sollten so ausgegeben werden, dass die Klimaresilienz verbessert und die Anfälligkeiten nicht erhöht werden (d. h. dass erhebliche Beeinträchtigungen der Anpassung vermieden werden);

4. Interessengruppen, die von den Auswirkungen des Klimawandels besonders betroffen sind, in die Gestaltung und Umsetzung der irischen Anpassungspolitik weiterhin einzubeziehen; die Verfahren und Ergebnisse dieser Konsultationen zu dokumentieren.

Brüssel, den 18. Dezember 2023

Für die Kommission
Wopke HOEKSTRA
Mitglied der Kommission